

(Präsident.)

- (A) (Nr. 863.) Petition der Handelskammer zu Leipzig, eine günstigere Eisenbahnverbindung zwischen Leipzig einerseits und Dresden sowie Chemnitz andererseits durch Einlegung je eines neuen Zugpaares betr.

Präsident: Ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt dort zunächst zur Beratung. Vorläufig an die zweite Deputation.

- (Nr. 864.) Anderweite Petition des Wendelin Barthold in Gröna, Schadenersatzansprüche und Rückerstattung von Prozeßkosten betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

- (Nr. 865.) Anschließpetition der Gemeinde Zethau und Genossen an die Petition der Flöhatalanlieger zum Königl. Dekret Nr. 7, die Revierwasserlaufanstalt zu Freiberg betr.

Präsident: An die erste Deputation.

- (Nr. 866.) Schreiben des Rats der Stadt Dresden bei Übersendung eines Stückes des 6. Teils der Sammlung der Ortsgesetze der Stadt Dresden.

Präsident: An die Bibliothek abzugeben.

Wir kommen zum zweiten Punkte der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 19 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung betreffend. (Drucksache Nr. 129.)

(S. M. II. R. 2 Bd. Nr. 43 S. 1577 B.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Geh. Kommerzienrat Waentig.

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat **Waentig:** Meine sehr geehrten Herren! Bei der Berichterstattung über Kap. 19 habe ich zu erwähnen, daß die Einnahmen in Tit. 1 und 2 im Staatshaushalts-Stat für 1912/13 höher veranschlagt worden sind als in der vorangegangenen Finanzperiode, und zwar um 150000 M. bez. 19900 M. Diese Einstellungen erachtet Ihre Deputation auf Grund der von der Königl. Staatsregierung vorgelegten detaillierten Unterlagen für begründet.

Die Mindereinstellung von 500 M. bei Tit. 3 ergibt sich aus den tatsächlichen Verhältnissen, diejenige von 920 M. bei Tit. 4 beruht auf den durchschnittlichen Ergebnissen der Jahre 1908/10. In beiden Fällen hat Ihre Deputation keine Veranlassung zu Einwendungen gefunden.

Die wesentlichste Abweichung bei den Einstellungen in diesem Kapitel besteht in dem Wegfall des früher unter Tit. 3a verschriebenen Betrages des Überschusses aus dem Reservefonds für Eisenbahnzwecke,

der in der vorangehenden Periode mit gemeinjährig 400000 M. veranschlagt worden war.

Nach den bisher geltenden Bestimmungen soll der genannte Reservefonds mit einem Bestande von 15 Millionen abschließen, der auf Grund des Kurswertes der zum Fondsvermögen gehörigen Wertpapiere zu berechnen ist, der darüber hinausgehende Überschuß und die Zinsen der Wertpapiere aber sollen der allgemeinen Kassenverwaltung zugeführt werden.

Darüber, daß es erwünscht ist, in Abweichung von diesem Modus den Reservefonds zu verstärken, ihm wenigstens die Überschüsse, die aus ihm selbst erzielt werden, zuzuführen, herrscht zwischen der Königl. Staatsregierung und der Ständeversammlung Einvernehmen. Es ist daher mit Genugtuung zu begrüßen, daß diesem Wunsche bei der Stataufstellung für 1912/13 zum ersten Male entsprochen worden ist.

Bei den Beratungen in der Finanzdeputation der Zweiten Kammer sowohl als bei denen in Ihrer Deputation ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht angezeigt sei, diese Gebarung durch gesetzliche Regelung für die Zukunft festzulegen. Die Königl. Staatsregierung möchte jedoch, zurzeit wenigstens, von einer gesetzlichen Regelung abgesehen wissen, weil es sich nicht übersehen läßt, ob auf die bisher aus den Überschüssen des Eisenbahnreservefonds fließenden Einnahmen dauernd werde verzichtet werden können. Die Rücksicht auf die an den Staat herantretenden Bedürfnisse lasse es erwünscht erscheinen, sich die Möglichkeit des Rückgriffes auf diese Einnahmen vorzubehalten, weshalb es sich empfehle, die Regelung der Materie der freien Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen zu überlassen.

Ihre Deputation hat die Berechtigung dieser Argumentation anerkannt und sich in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer darauf beschränkt, durch die Einführung der vorgeschlagenen Erklärung vor Tit. 4 in der Gegenstandsspalte den Willen zu bekunden, den Überschuß aus dem Reservefonds für Eisenbahnzwecke bis auf weiteres zu seiner Verstärkung zu verwenden. Ich habe demnach im Auftrage Ihrer Deputation vorzuschlagen, beschließen zu wollen:

„bei Kap. 19, Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung,

- a) vor Tit. 4 zu dem bisherigen Tit. 3a in der Gegenstandsspalte einzufügen: „Der Überschuß aus dem Reservefonds für Eisenbahnzwecke ist bis auf weiteres zur Verstärkung des Fonds zu verwenden“.